



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache

Titel: Missbilligung der Erbringung ärztlicher Leistungen im Ausland ohne Einhaltung in Deutschland gültiger Qualitätsstandards

EntschlieÙung

Auf Antrag von PD Dr. Johannes Kruppenbacher, Dr. Christian Albring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Dr. Christian Messer, Dr. Petra Bubel, Dr. Andreas Hellmann, Dr. Klaus König, Dr. Ivo Grebe und Dr. Matthias Lohaus (Drucksache Ib - 28) fasst der 120. Deutsche Ärztetag 2017 folgende EntschlieÙung:

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 fordert die Aufsichtsbehörden und politischen Gremien auf, sicherzustellen, dass bei einer internationalen Ausschreibung ärztlicher Leistungen für in Deutschland Krankenversicherte die Leistungen auch den in Deutschland gültigen Qualitätsstandards und Haftungsregeln genügen und die in Deutschland gültigen Patientenrechte und die Versorgungsqualität gewährleistet werden.

Begründung:

Der AOK-Bundesverband hat im Frühjahr 2016 im Anzeiger der Europäischen Union "Laborleistungen für Gentest auf Mutation der Gene BRCA 1 und BRCA 2" ausgeschrieben. Dabei war der Ort der Leistungserbringung ausdrücklich nicht auf Deutschland oder Europa und die Erbringung auch nicht auf ärztlich geleitete Einrichtungen beschränkt. Die geforderte Qualität der Analysen lag mit einer zulässigen Fehlerquote von bis zu zehn Prozent deutlich unter dem in Deutschland üblichen Standard, die einschlägigen Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboroiumsmedizinischer Untersuchungen Teil B5 "Molekulargenetische und zytogenetische Untersuchungen", fand keine Anwendung. Die Verpflichtung auf den Datenschutz erfolgt nur durch zivilrechtliche Regelungen, eine Überwachung der Erfüllung der Regelungen durch den AOK-Bundesverband oder eine öffentliche Einrichtung ist nicht vorgesehen. Der AOK-Bundesverband konterkariert durch die Verlagerungen von spezialisierten, aber in Deutschland bisher flächendeckend erbrachten Leistungen ins Ausland die erfolgreichen Bemühungen um eine wohnortnahe Versorgung von Tumorpatientinnen und -patienten in regionalen Zentren (hier: "Eierstockzentren"), die durch einen regelmäßigen persönlichen Meinungsaustausch der an der Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte die Behandlung optimieren sollen. Der AOK-Bundesverband gefährdet zudem die Vertraulichkeit der erhobenen Patientendaten, da

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Vertragspartner nicht den Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung unterworfen sind. Schließlich hebeln solche Vereinbarungen das Honorarrecht aus. Im konkreten Fall erfolgte nur wenige Wochen vor der Ausschreibung die Verabschiedung einer der ausgeschriebenen Leistung entsprechenden Gebührenposition (GOP) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM, 19456).